

Jugendordnung

DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. Fußballjugendabteilung

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

(a) Mitglieder der **Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V.** sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins sowie die gewählten und die berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Zu den Mitgliedern der Jugendabteilung zählen auch alle über 18-jährigen Vereinsmitglieder, die bis zur Beendigung der jeweiligen Spielzeit zum 30.06. des betreffenden Jahres in einer Jugendmannschaft aktiv sind.

(b) Die Mitglieder des Jugendvorstands sind die **gewählten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

(c) **Berufene** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung sind vom Jugendvorstand eingesetzte Mitglieder des Vereins.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

(a) Die Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(b) **Aufgaben** der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Pflege sportlicher Betätigung zur Gesundheitsförderung und Förderung der Lebensfreude
- Erziehung zu sozialer und gesellschaftlicher Eigen- und Mitverantwortung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der Internationalen Verständigung

(c) Hierauf aufbauende **Ziele** der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. sind insbesondere die Vermittlung und Förderung von

- Freude an Sport und Bewegung
- Gemeinschaftssinn und Gemeinschaftserleben
- gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Verantwortung seiner Mitglieder

- Achtung der persönlichen Grenzen anderer, wie z.B. Mitspieler, Gegner und Schiedsrichter, sowie Fairness gegenüber deren erbrachter Leistung
- Toleranz und sozialem Miteinander, Integration statt Ausgrenzung
- Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln und Mitverantwortung des Einzelnen
- Erfahrungen, aus eigener Anstrengung heraus und durch gemeinschaftliches Tun und Handeln „etwas bewirken“ zu können

§ 3 - Organe

Organe der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. sind

- Jugendvollversammlung
- Jugendvorstand

§ 4 - Jugendvollversammlung

(a) Jugendvollversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen durchgeführt. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. - Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung.

(b) **Stimmberechtigt** sind Mitglieder der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V., die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(c) Jugendliche, wahl- und/oder stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Teilnahme an der Jugendvollversammlung und bei Abstimmungen keiner gesonderten Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wird gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

(d) **Aufgaben** der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendabteilung durch den Jugendvorstand
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl des Jugendvorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(e) Die **ordentliche Jugendvollversammlung** soll jeweils im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Sie wird vom Jugendleiter mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang auf der Platanlage einberufen.

(f) **Anträge** sind spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Jugendvollversammlung dem Jugendvorstand in schriftlicher Form einzureichen.

(g) Eine **außerordentliche Jugendvollversammlung** wird einberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstands dieses verlangt, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. die Einberufung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

(h) Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(i) Der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. wird zur Jugendvollversammlung eingeladen.

§5 - Jugendvorstand

(a) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer, dem Jugendkassierer und ihren jeweiligen Stellvertretern.

Der Jugendvorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder als Beisitzer in den Jugendvorstand berufen, die ihnen übertragene Aufgaben übernehmen.

(b) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Mitglieder der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. betreffen.

(c) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. - Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. verantwortlich.

(d) Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer sowie ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für die **Dauer** von zwei Jahren gewählt.

(e) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendvollversammlung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jedes weitere Vereinsmitglied des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. ist in den Jugendvorstand **wählbar**.

(f) Der Jugendleiter und der Jugendgeschäftsführer vertreten die Interessen der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. nach innen und außen. – Ist ein Jugendvorstandsmitglied nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied, das die Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. **rechtsgeschäftlich** vertritt.

(g) Die Mitgliedschaft der Jugendabteilung im **geschäftsführenden Vorstand** und im **erweiterten Vorstand** des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. ist in der Satzung des Vereins geregelt.

(h) Der Jugendvorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. - Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendvorstands.

(i) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(j) Jedes Mitglied des Jugendvorstands hat ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen.

(k) Der Jugendvorstand kann für Mitglieder der Jugendabteilung bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, durch Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet und /oder den Zielen des Vereins entgegensteht, Platzsperrn aussprechen und / oder das betreffende Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausschließen.

§6 - Mitgliedschaft

(a) **Beitritt und Aufnahme** sind in der Vereinssatzung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. geregelt.

(b) **Beendigung** der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt (Abmeldung) oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt (Abmeldung) muss durch schriftliche Erklärung in Form eines Einschreibens erfolgen, das an die Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. gerichtet ist. - Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

(c) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes ist in der Vereinssatzung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. geregelt.

Er kann danach verfügt werden, bei

- Rückstand der Beitragszahlung von sechs Monaten oder mehr, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats den gesamten ausstehenden Betrag zu entrichten
- grober Verletzung der Vereinsinteressen, durch Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet und/oder den Zielen des Vereins entgegensteht

Hierzu zählen insbesondere auch verbale Aussagen und Handlungsweisen, die eine politisch extremistische, religiös-fundamentalistische und/oder von Intoleranz, Ausgrenzung, Gewaltverherrlichung und Menschenverachtung geprägte Gesinnung haben zum Ausdruck kommen lassen.

Ein Ausschluss eines Mitglied der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V., er kann durch den Jugendvorstand beantragt werden.

Der Jugendvorstand ist autorisiert, Platz-, Spiel- oder Trainingsverbote gegenüber Mitgliedern der Jugendabteilung auszusprechen, deren Ausschluss beim geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. beantragt wurde, bis eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist.

(d) Ein **Einspruch** gegen einen Ausschluss ist in der Vereinssatzung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. geregelt.

(e) Die Tätigkeit als **Trainer** einer Mannschaft der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. bedarf der Zustimmung des Jugendvorstands. - Jedes als Trainer tätige Mitglied hat ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen.

§7 - Beiträge

(a) Beitragsregelungen sind in der Vereinssatzung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. festgelegt.

Hiernach ist (u. a.) jedes aktive und passive Vereinsmitglied zur **Beitragszahlung** verpflichtet. - Beiträge der Jugendabteilung werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen. - Die Beiträge von Mitgliedern der Jugendabteilung sind mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten. - Bei

Abmeldung oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung bestehen, ausstehende Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

Von jedem Mitglied der Jugendabteilung wird ein monatlicher Beitrag sowie bei Vereinseintritt eine **Aufnahmegebühr** erhoben. - Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Monatsbeitrag fällig.

(b) Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder. Die Kosten durch Rückläufer, die wegen mangelnder Kontodeckung oder Kontowechsel entstehen, werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

(c) Ist ein aktives Mitglied der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im **Rückstand**, kann es durch Beschluss des Jugendvorstands vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(d) Die **Höhe** der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. - Eine Änderung der Beitragshöhe kann vom Jugendvorstand vorgeschlagen und beantragt werden. - In begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendvorstand einen Beitragsverzicht oder eine Beitragskürzung beschließen.

§8 - Zuschüsse / Spenden

Die Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Zuschüsse und Spenden.

(a) Über die Vergabe und die Höhe von Zuschüssen entscheidet der Jugendvorstand im Einzelfall.

(b) Spenden an die Jugendabteilung werden entsprechend den Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung verwendet.

§9 - Jugendspielordnung

Der Spielbetrieb der Mannschaften der Fußballjugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. unterliegt der Jugendspielordnung (JSPO) des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbands (WFLV).

§10 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. bestätigt werden.

§11 - Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung der Jugendabteilung des DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des

Gesamtvereins DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen, am 20.03.2007 beschlossenen, letzten Fassung.

Essen, 15.03.2016